



Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Synode der Römisch-Katholischen
Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

Totalrevision der Steuerordnung

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 16. Oktober 2018



1. Bericht

Bisher hat die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend: RKK BS) die Steuern von ihren Mitgliedern selbst erhoben. Die Grundlagen dazu befinden sich in der geltenden Steuerordnung (Nr. 6.10) und im geltenden Steuerreglement (Nr. 6.11). Dazu benötigte die RKK BS eine eigene Steuerabteilung, welche die Steuerdaten ihrer Mitglieder mittels einer massgeschneiderten Softwarelösung vom Kanton erhielt. Dies ist mit hohem personellen und finanziellen Aufwand verbunden (Siehe für Näheres Ratschlag betreffend Totalrevision der Steuerordnung, ERK BS).

Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften, also die Kirchenräte der RKK BS, der ERK BS, der Christkatholiken und der Vorstand der israelitischen Gemeinde wurden vom Kanton und dem Softwarehersteller frühzeitig informiert, dass die bisherige Softwarelösung nicht mehr weiter angeboten wird. Daraufhin setzten die oben genannten öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gemeinsam eine Kommission namens «KiSte» ein, welche eine neue Lösung für die Steuererhebung suchte. Für die RKK BS nahm der Verwalter, R. Kobler, einsitz in diese Kommission. Die Kommission kam zum Schluss, dass die Erarbeitung einer neuen Softwarelösung angesichts hoher Kosten nicht in Frage komme. Es wurde beschlossen, dass die kantonale Steuerverwaltung die Steuererhebung aller öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften übernehmen solle. Dabei wurden die Steuerordnungen aller Kirchen von den Steuerexperten der Kanzlei Vischer vereinheitlicht, gleichzeitig einer Totalrevision unterzogen und auf den Stand der Dinge hinsichtlich der Anbindung an das kantonale Recht gebracht. Daraus resultierte der nachfolgende Entwurf betreffend Totalrevision der Steuerordnung.

Der vorliegende Entwurf für die Totalrevision der Steuerordnung soll von allen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Basel-Stadt in der gleichen Fassung beschlossen werden – Unterschiede gibt es nur hinsichtlich der Übergangsbestimmungen betreffend die Praxis der einzelnen bisherigen Steuerbehörden. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird voraussichtlich im November/Dezember 2018 über die notwendigen Änderungen im kantonalen Steuergesetz beraten.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Baselland mit der Erhebung der Kirchensteuern durch die Gemeinden (bzw. den Kanton) schon seit langem sehr gute Erfahrungen macht.

2. Antrag

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 der Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses der Synode betreffend Totalrevision der Steuerordnung (Nr. 6.10), zu genehmigen.

Basel, 16. Oktober 2018

Im Namen des Kirchenrats:

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Der Sekretär: Dr. Viktor Brunner



„Beschluss der Synode

betreffend

Totalrevision der Steuerordnung

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 und 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche, beschliesst:

Die Steuerordnung von der Synode beschlossen am 6. November 1973 (mit den seitherigen Änderungen bis 19. März 2002) (Nr. 6.10) und das Steuerreglement vom Kirchenrat beschlossen am 17. September 1990 (Nr. 6.11) werden vorbehaltlich der Genehmigung des neuen Steuereinzugsverfahrens durch den Kanton aufgehoben und durch die folgende neue Ordnung ersetzt:

„Steuerordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt

(von der Synode beschlossen am XXX)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Steuerpflicht

1. Steuersubjekt und Steuerobjekt

§ 1

Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt, im Folgenden in dieser Ordnung als "Kirche" bezeichnet, erhebt von ihren Mitgliedern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Kirchensteuern auf dem Einkommen. Das massgebende steuerbare Einkommen bestimmt sich gemäss den §§ 17 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt.

Die Steuerveranlagung und der Steuerbezug nimmt die kantonale Steuerverwaltung nach dem massgebenden Gesetz und Verordnung über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt vor. Dort wo die nachfolgenden Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die diese Lücken füllenden Regelungen des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt (im Folgenden zitiert mit StG) sowie die entsprechenden Verordnungen.

Alle römisch-katholischen und mündigen i.S.v. Art. 14 ZGB Kantonseinwohner, die nicht ausdrücklich in der von der kirchlichen Ordnung erforderten Form auf die Kir-

chenzugehörigkeit verzichtet haben, sind als Mitglieder der Kirche der Kirchensteuerpflicht der Römisch-Katholischen Kirche unterworfen.

Wo in dieser Steuerordnung von Kirche, Kirchenmitgliedern oder Kirchengzugehörigkeit gesprochen wird, sind darunter die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt, ihre Mitglieder und die Mitgliedschaft bei ihr verstanden.

2. Zurechnung und Haftung bei Familiengemeinschaften

a) Grundsatz

§ 2

Einkommen von in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden unter jedem Güterstand nach den Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes zusammengerechnet; ferner wird das Einkommen von minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge, nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes hinzugezählt.

Auf Antrag wird der sich ergebende Steuerbetrag reduziert, sofern das Kind nicht Mitglied der Kirche ist.

b) Bei Ehegatten mit unterschiedlicher Kirchengzugehörigkeit

§ 3

Gehört nur ein Ehegatte der Kirche an, wird die Hälfte der vollen Steuer erhoben.

Die volle Steuer wird hierbei berechnet in Anwendung von § 2 ohne Rücksicht darauf, welches Familienmitglied das Einkommen erzielt hat.

3. Rechtsstellung der Ehegatten

§ 4

In allen Fällen haften beide Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstand und von ihrer Kirchengzugehörigkeit solidarisch für die Steuerforderungen.

4. Haftung der Erben

§ 5



Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen haben dessen Erben unabhängig von ihrer Kirchengenossenschaft die vom Erblasser geschuldeten und die als Nachlassverbindlichkeiten noch festzusetzenden Steuern unter solidarischer Haftung bis zur Höhe ihrer Erbteile spätestens vor Verteilung des Nachlasses zu entrichten.

Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

5. Gesetzesverweis

§ 6

Alle Bestimmungen dieser Steuerordnung über die Ehegatten gelten sinngemäss für die eingetragenen Partnerinnen und Partner.

II. Steuerveranlagung und -bezug

1. Zuständigkeit

§ 7

Die Kirchensteuern werden von der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt gemäss der vorliegenden Steuerordnung sowie subsidiär gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Basel-Stadt veranlagt und bezogen.

2. Geheimhaltungspflicht

§ 8

Sämtliche mit der Durchführung dieser Steuerordnung betrauten Personen, unter Einschluss der Mitglieder von Kirchenrat und Kirchenverwaltung, sind über die ihnen in amtlicher Eigenschaft zur Kenntnis kommenden Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber Dritten zu Stillschweigen verpflichtet.

Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission der Synode ist die Einsichtnahme in die Steuerregister oder Steuerakten nur aufgrund eines genau umschriebenen Auftrages der Geschäftsprüfungskommission gestattet, den Mitgliedern anderer von der Synode oder vom Kirchenrat gewählter Kommissionen und der Kontrollstelle nur aufgrund eines genau umschriebenen Auftrages ihrer Wahlbehörde.

3. Veranlagungsverfahren

a) Veranlagung

§ 9

Die Veranlagung der Kirchensteuer obliegt der Steuerverwaltung; diese veranlagt sie gemäss §§ 137 ff. StG.

b) *Steuersicherung*

§ 10

Erscheint die Bezahlung der von der steuerpflichtigen Person geschuldeten Kirchensteuer als gefährdet, kann die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt eine Steuersicherung gemäss § 203 StG verlangen.

c) *Quellensteuer*

§ 11

Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und zudem Mitglieder der Kirche sind, unterliegen für Einkünfte im Sinne von § 91 StG einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 38a StG unterstehen.

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der beiden Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 12

Die Synoden der Evangelisch-reformierten Kirche und der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt sowie die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirche und der Vorstand der Israelitischen Gemeinde des Kantons Basel-Stadt legen zusammen im Einklang mit § 92 Abs. 1 StG für jede Steuerperiode einen einheitlichen Steuersatz der Kirchensteuer für quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt fest.

Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

§ 13

Der Steuerabzug der Kirchensteuer an der Quelle tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Kirchensteuer.

§ 14

Für der Kirchensteuerpflicht unterworfenen quellensteuerpflichtigen Personen sind ergänzend die §§ 90 ff. StG anwendbar.

d) *Einsprache*

§ 15

Gegen die Veranlagung oder gegen eine sonstige Verfügung der Steuerverwaltung kann die betroffene Person Einsprache gemäss §§ 160 ff. StG erheben.

Die Kirche vermittelt der Steuerverwaltung die nötigen Zusatzinformationen, sofern und insoweit eine Einsprache Fragen der Zugehörigkeit zur Kirche aufwirft.

Die Steuerverwaltung stellt der Kirche die Einsprache zur Stellungnahme zu, wenn sich zur Beurteilung der Einsprache Fragen des kirchlichen Rechts wie namentlich der Mitgliedschaft stellen.

Die Stellungnahme der Kirche wird dem oder der Steuerpflichtigen von der Steuerverwaltung zur Kenntnis zugestellt.

e) *Weitere Rechtsmittel*

§ 16

Gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung kann die betroffene Person Rekurs an die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt gemäss §§ 164 ff. StG erheben.

Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission kann die betroffene Person Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt gemäss § 171 StG erheben.

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt kann die betroffene Person beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss § 172 StG erheben.

§ 17

Die Steuerverwaltung stellt der Kirche unverzüglich einen Rekurs vor der Steuerrekurskommission sowie einen Rekurs vor dem Verwaltungsgericht als auch eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor dem Bundesgericht zu, sofern sich zur Beurteilung der Rechtsmittel Fragen des kirchlichen Rechts stellen.

Die Steuerverwaltung prüft von der Kirche vorgebrachte Argumente im Zusammen-

hang mit der Vernehmlassung.

f) *Revision*

§ 18

Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann gemäss §§ 173 ff. StG revidiert werden.

Die Steuerverwaltung kann der Kirche ein Revisionsbegehren zustellen, sofern sich zur Beurteilung dessen Fragen des kirchlichen Rechts stellen.

Falls die Steuerverwaltung zur Vernehmlassung eingeladen wird, kann sie die Kirche erforderlichenfalls mit einbeziehen, insbesondere, wenn sich Fragen des kirchlichen Rechts stellen.

g) *Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen*

§ 19

Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können von der Behörde, der sie unterlaufen sind, gemäss § 176 StG berichtigt werden.

h) *Rechtskraft*

§ 20

Die Entscheide der Steuerverwaltung und der Steuerrekurskommission werden vollstreckbar, sobald die Fristen zur Einsprache, zur Anrufung der Steuerrekurskommission oder zur Anrufung des Verwaltungsgerichts unbenützt abgelaufen sind.

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieser Ordnung betrauten Behörden sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

i) *Nachsteuern*

§ 21

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die weder der Steuerverwaltung noch der Kirche bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen zurückzuführen, wird die nicht erhobene Kirchensteuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

§ 22

Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten bzw. Nachsteuern festzusetzen, verwirkt gemäss § 178 StG.

4. Steuerbezug

§ 23

Der Bezug der Kirchensteuer obliegt der Steuerverwaltung; diese bezieht sie gemäss §§ 194 ff. StG.

a) *Zahlungstermine*

§ 24

Fällig wird die Kirchensteuer am 31. Mai des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres.

In jedem Fall fällig wird die Kirchensteuer:

- a) am Tag an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b) beim Tode der steuerpflichtigen Person 30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens aber 12 Monate nach ihrem Ableben.

Die gesetzlichen Fälligkeitstermine gelten unbekümmert um den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung; sie gelten auch, wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel erhoben worden ist.

§ 25

Die Aufrufe der Steuerverwaltung zur Leistung von Akontozahlungen beziehen sich auch auf die Kirchensteuer.



Akontozahlungen werden sowohl der Einkommenssteuern als auch der Kirchensteuer angerechnet.

§ 26

Der steuerpflichtigen Person wird mit der Veranlagung eine Steuerabrechnung zugestellt.

Noch ausstehende Steuerbeträge, Zinsen und Gebühren werden nachgefordert und sind innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen.

Zuviel bezahlte Beträge werden der steuerpflichtigen Person gutgeschrieben oder zurückbezahlt.

§ 27

Werden die ausstehenden Kirchensteuerbeträge, Zinsen oder Gebühren auf Mahnung hin nicht bezahlt, leitet die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt gegen die zahlungspflichtige Person die Betreuung gemäss § 198 StG ein.

b) Zinsen

§ 28

Bei der Steuerzahlung erfolgt ein Zinsausgleich auf den Fälligkeitstermin.

Der Zinsausgleich geht zulasten der steuerpflichtigen Person für alle nach der Fälligkeit geleisteten Steuerzahlungen (Belastungszins), zugunsten der steuerpflichtigen Person für alle vor der Fälligkeit geleisteten Akontozahlungen (Vergütungszins). Des Weiteren ist die Regelung in § 195 StG anwendbar.

c) Bezugsverjährung

§ 29

Der Bezug der Kirchensteuer verjährt gemäss § 199 StG.

d) Zahlungserleichterungen und Erlass

§ 30

Die Voraussetzungen und das Verfahren für Zahlungserleichterungen richten sich

nach § 200 StG, für den Erlass der Kirchensteuer nach §§ 201 ff. StG.

III. Zeitliche Grundlagen

1. Grundsatz

§ 31

Die Kirchensteuer auf dem Einkommen wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

2. Beginn und Beendigung der kirchlichen Steuerpflicht

§ 32

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt.

Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug der steuerpflichtigen Person aus dem Kanton.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am ersten Tag der Steuerperiode, in welcher der Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes stattfindet. Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit am letzten Tag der dem Wegzug vorangehenden Steuerperiode.

Für neueingetretene Kirchenmitglieder beginnt die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit am ersten Tag der Steuerperiode, in welcher der Eintritt stattfindet. Bei einem Austritt aus der Kirche endet die Steuerpflicht am letzten Tag der dem Austritt vorangehenden Steuerperiode.

3. Eintritt der Mündigkeit

§ 33

Bei Erreichen der zivilrechtlichen Mündigkeit wird die mündige Person für die ganze Steuerperiode getrennt vom Einkommen des Inhabers oder der Inhaber der elterlichen Sorge besteuert.

4. Konkurs

§ 34

Bei Konkurs wird die Steuer im Zeitpunkt der Konkursöffnung fällig. Der Konkurs gilt als Beendigung der Steuerpflicht der in Konkurs gefallenen Person und als Beginn der Steuerpflicht für die Zeit nach der Konkursöffnung.

5. Begründung und Auflösung der Ehe

§ 35

Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Beim Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

IV. Steuerberechnung

1. Grundsatz

§ 36

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche setzt jährlich die Kirchensteuer als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen fest.

Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Riehen und Bettingen, von denen der Kanton nur einen Teil der kantonalen Einkommenssteuer erhebt, ist für die Bemessung der Kirchensteuer die volle kantonale Einkommenssteuer zugrunde zu legen.

B. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

I. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Januar 2019 (Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbemessung)

§ 37

Ab dem 1. Januar 2019 gilt für die zeitliche Bemessung der Kirchensteuer die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung. Soweit nachfolgend nichts Anderes festgehalten wird, geltend die neuen Bestimmungen ab dem Steuerjahr 2019.

Aufgrund der Umstellung von der Vergangenheitsbemessung zur Gegenwartsbemessung erfolgt zweimal eine Veranlagung für das Steuerjahr 2019. Einmal veranlagt und bezieht die Kirche die Kirchensteuer für das Steuerjahr 2019 und das zweite Mal veranlagt und bezieht die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt die Kirchensteuer für das Steuerjahr 2019.

Die von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagte und bezogene Kirchensteuer für das Steuerjahr 2019 wird gestützt auf das Bemessungsjahr 2019 festgesetzt. Fällig wird die entsprechende Kirchensteuer im Jahr 2020 (vgl. § 24 Abs. 1). Für diese Veranlagung gelten die neuen, ab dem 1. Januar 2019 in Kraft stehenden Normen.

Die von der Kirche veranlagte und bezogene Kirchensteuer für das Steuerjahr 2019 wird gestützt auf das Bemessungsjahr 2017 festgesetzt. Fällig wird die entsprechende Kirchensteuer im Jahr 2019. Für diese Veranlagung gelten die bisherigen Normen.

Die zweimal für das Steuerjahr 2019 geforderte Kirchensteuer stützt sich auf unterschiedliche Bemessungsjahre und wird in unterschiedlichen Jahren fällig.

Ausnahmsweise stützt sich die von der Kirche und der Steuerverwaltung für das Steuerjahr 2019 geforderte Kirchensteuer auf dasselbe Bemessungsjahr. Dies ist der Fall bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Jahr 2019. Stellt ein Steuerpflichtiger im Steuerjahr 2019 seine Erwerbstätigkeit dauernd ein, kann er eine Zwischenveranlagung verlangen. Das Erwerbseinkommen aus dem Bemessungsjahr 2017 fällt für die Kirchensteuerberechnung ausser Betracht.

In solch einem Fall stützt sich die zweimal für das Jahr 2019 geforderte Kirchensteuer in beiden Malen auf das Jahr 2019 als Bemessungsjahr. Dasselbe gilt sinngemäss bei einer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung und bei einer Scheidung im Jahr 2019. Für die durch die Kirche vorgenommene Veranlagung gelten die bisherigen Normen.

Aufgrund der Umstellung entfällt das Jahr 2018 als Bemessungsjahr für die Kirchensteuer.

Ausnahmsweise stützt sich die von der Kirche für das Steuerjahr 2019 geforderte Kirchensteuer auf das Jahr 2018 als Bemessungsjahr. Solche Ausnahmen bilden

Sachverhalte, in denen im Jahr 2018 eine Kirchensteuerpflicht begründet wird, unabhängig ob die begründete Steuerpflicht ganz- oder unterjährig ist.

Ebenfalls stellt das Jahr 2018 die Bemessungsgrundlage für Fälle dar, in denen im Jahr 2018 von einem Quellensteuerverfahren auf ein ordentliches Verfahren umgestellt wird. Dies damit das Jahr 2017 nicht zweimal als Basis verwendet werden würde.

Für diese Veranlagungen gelten die bisherigen Normen.

§ 38

Insbesondere die Bestimmungen über die Revision (§ 18) sowie über die Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen (§ 19) können auch auf Steuern betreffend Steuerperioden vor 2019 Anwendung finden.

II. Inkrafttreten

§ 39

Diese Steuerordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Quellensteuer (§ 11 ff.) treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Diese Steuerordnung ersetzt die Steuerordnung von der Synode beschlossen am 6. November 1973 (mit den seitherigen Änderungen bis 19. März 2002) und das Steuerreglement vom Kirchenrat beschlossen am 17. September 1990.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 20. November 2018

Im Namen der Synode
Der Präsident: Martin Elbs
1. Sekretärin: Ruth Hunziker